Gemeinde Nalbach

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DEN GEMEINDERAT DER GEMEINDE NALBACH

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Gemeinderates 3
§ 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder 3
§ 2 Freiheit der Tätigkeit der Ratsmitglieder 3
§ 3 Teilnahmepflicht 3
§ 4 Treuepflicht 3
§ 5 Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder 4
§ 6 Ausscheiden und Rücktritt 5
II. Abschnitt - Fraktionen 5
§ 7 Fraktionen 5
III. Abschnitt – Sitzungsordnung 5
1.Vorbereitung der Sitzungen 5
§ 8 Einberufung des Gemeinderates 5
§ 9 Tagesordnung 6
§ 10 Erläuterungen zur Tagesordnung 6
§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen 6
§ 12 Sitzordnung 7
§ 13 Teilnahme von Bediensteten, Sachverständigen und anderen Personen an Gemeinderatssitzungen 7
§ 13 a Einwohnerfragestunde 8
2. Beratung und Beschlussfassung 9
§ 14 Sitzungszwang 9
§ 15 Verhandlungsleitung 9
§ 16 Beschlussfähigkeit 9
§ 17 Verhandlungsgegenstände 9
§ 18 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände 10
§ 19 Rederecht und Redezeit 10
§ 20 Worterteilung 10
§ 21 Rederecht anderer Personen 10
§ 22 Abgabe von Erklärungen 11
§ 23 Persönliche Bemerkung 11
§ 24 Antragsrecht 11
§ 25 Anträge 11
§ 26 Geschäftsordnungsanträge 11
§ 27 Sachanträge, insbesondere Finanzanträge 12
§ 28 Zeitpunkt der Beschlussfassung 13

§ 29 Arten der Beschlussfassung 13
§ 30 Beschlussfassung durch Abstimmung 13
§ 31 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze 14
§ 32 Empfehlungen der Ortsräte 14
§ 33 Einwohnerantrag 15
§ 34 Fragestunde 15
§ 35 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung 15
§ 36 Reihenfolge der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge 16
§ 37 Reihenfolge der Abstimmung über Sachanträge 16
§ 38 Wahlen 16
§ 39 Niederschriften 17
3.Ordnungsmaßnahmen 18
§ 40 Handhabung der Ordnung 18
§ 41 Ordnungsbestimmungen gegenüber Ratsmitgliedern und hinzugezogener Personen 18
§ 42 Ordnungsbestimmungen gegenüber Zuhörern 19
§ 43 Rauchverbot 19
§ 44 Bildung von Ausschüssen 19
§ 45 Zuständigkeit der Ausschüsse 20
§ 46 Besetzung der Ausschüsse 20
§ 47 Vorsitz in den Ausschüssen 20
§ 48 Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen, Teilnahme von Sachverständigen 21
§ 49 Niederschriften über Ausschusssitzungen 21
§ 50 Anwendung der für den Gemeinderat geltenden Vorschriften 21
§ 51 Gemeinsame Tagung mehrerer Ausschüsse 21
§ 52 Ferienzeit und Ferienausschuss / Krisenzeit und Krisenausschuss 21
IV. Abschnitt - Anwendung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung 22
§ 53 Anwendung der Geschäftsordnung 22
§ 54 Änderung der Geschäftsordnung 22
§ 55 Inkrafttreten der Geschäftsordnung 23
ANLAGE 1 24
§ 1 Delegation von Aufgaben geringer Bedeutung an die Verwaltung 24
ANLAGE 2 24
§ 1 Beratende bzw. Beschließende Ausschüsse 24
§ 2 Geschäftsbereich und Zuständigkeit der Ausschüsse 25
A) Haupt- und Finanzausschuss 25
Personal- und Finanzangelegenheiten 26
B) Bau- und Umweltausschuss 27
C) Kultur- und Presseausschuss 28
D) Ausschuss zur Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat 28
E) Rechnungsprüfungsausschuss 28
F) Werksausschuss für die Eigenbetriebe 29
G) Ferienausschuss 29
H) Krisenausschuss 29
§ 3 Befugnisse des Bürgermeisters 29

I. Abschnitt - Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

§ 1 VERPFLICHTUNG DER RATSMITGLIEDER

(1) Der Bürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Gemeinderates (Ratsmitglieder) vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und weist sie besonders auf ihre Verschwiegenheit hin.
Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Gemeinde eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst; das gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind gemäß § 33 Abs. 1 KSVG verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, in die Sie berufen sind, teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir".

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten und dem Bürgermeister oder einem seiner Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 2 FREIHEIT DER TÄTIGKEIT DER RATSMITGLIEDER

Die Ratsmitglieder handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissenüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3 TEILNAHMEPFLICHT

(1) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse verpflichtet. Ferner sind die Gemeinderatsmitglieder berechtigt, an allen Ausschuss- u. Ortsratssitzungen beratend teilzunehmen.

(2) Wer zu einer Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, muss seine Verhinderung dem Sitzungsdienst möglichst frühzeitig anzeigen.

§ 4 TREUEPFLICHT

(1) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde.
Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn die Ansprüche mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, es sei denn, sie handeln als gesetzlicher Vertreter.

(2) Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Bürgermeister besonders angeordnet oder vom Gemeinderat oder einem Ausschuss beschlossen ist. Vertraulich sind

ferner solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist und zwar insbesondere:

1. Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden,
2. die in § 11 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung aufgeführten Angelegenheiten, soweit sie vom Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind.

(3) Die Pflichten nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Ratsmitglieder haben auf Verlangen des Bürgermeisters Schriftstücke über amtliche Vorgänge, die ihnen von der Gemeinde mit der Kennzeichnung „gegen Rückgabe" überlassen wurden, herauszugeben.

(4) Der Bürgermeister kann gegen ein Ratsmitglied, das die Treuepflicht verletzt, eine Geldbuße bis zu 500,- EUR verhängen. Der Gemeinderat ist vorher anzuhören.

§ 5 ENTSCHÄDIGUNG DER GEMEINDERATSMITGLIEDER

(1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen monatlichen Grundbetrag in angemessener Höhe. Daneben werden ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse Sitzungsgelder gewährt.

(2) Die Höhe des monatlichen Grundbetrages und des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte wird jeweils durch den Gemeinderat mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl festgesetzt.

(3) Für die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates wird der doppelte monatliche Grundbetrag gezahlt.

(4) Lässt sich ein ordentliches Mitglied eines Ausschusses gemäß § 46 der Geschäftsordnung durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates vertreten und wird die Vertretung vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Bürgermeister festgestellt, so erhält der Vertreter das Sitzungsgeld nach Absatz 1. Dies gilt auch dann, wenn das ordentliche Mitglied im Verlauf der Sitzung erscheint. Das ordentliche Mitglied hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Zahlung des Sitzungsgeldes gemäß Absatz 1

(5) Nimmt ein Ratsmitglied an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse über einen Zeitraum von mehr als 2 aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teil, so wird der Grundbetrag gekürzt oder gestrichen.
Für die Mitglieder der Ortsräte gilt ebenfalls ein Zeitraum von mehr als 2 aufeinander folgenden Sitzungen als Grund zu Kürzung oder Streichung des Grundbetrages.

(6) Der durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse entstehende unvermeidbare Verdienstausfall ist in der nachgewiesenen Höhe durch die Gemeinde zu ersetzen.

(7) Zur Schulung der Gemeinderats- und Ortsratsmitglieder erhalten die jeweiligen Parteien und Wählergruppen einen im Haushalt festzusetzenden Betrag, der entsprechend ihrer Stärke (Anzahl der im Gemeinderat und in den Ortsräten vertretenen Mitglieder) aufgeteilt wird.

(8) Gemeinderatsmitgliedern, die auf die Zustellung von Papierunterlagen verzichten, wird von der Gemeindeverwaltung ein Endgerät für die Gremienarbeit bereitgestellt.
Zur Ressourcenschonung haben diese jedoch auch die Wahl, auf dieses Endgerät zu

verzichten und ein geeignetes, privates Endgerät zu verwenden.

§ 6 AUSSCHEIDEN UND RÜCKTRITT

(1) Ratsmitglieder scheiden mit dem Verlust der Wählbarkeit aus dem Gemeinderat aus. Die Feststellung über den Verlust der Wählbarkeit und das Ausscheiden trifft der Gemeinderat (§16 KWG).

(2) Ratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.

II. Abschnitt - Fraktionen

§ 7 FRAKTIONEN

(1) Ratsmitglieder, die über denselben Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in den Gemeinderat gewählt wurden, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Bürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet im Streitfall das Los, das der Bürgermeister zieht.

III. Abschnitt – Sitzungsordnung

1.Vorbereitung der Sitzungen

§ 8 EINBERUFUNG DES GEMEINDERATES

(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu ordentlichen Sitzungen in der Regel an einem Donnerstag ein. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf; jedoch soll der Gemeinderat mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung einberufen werden.

(2) Der Sitzungstermin jeder Gemeinderatssitzung ist vom Bürgermeister vorher mit den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen abzustimmen.

(3) Der Bürgermeister muss den Gemeinderat unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

(4) Der Gemeinderat wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen, sofern die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekannt

zu machen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch den Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.

§ 9 TAGESORDNUNG

(1) Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister festgelegt. Sie enthält alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. Die Tagesordnung ist den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zuzustellen.

(2) Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren.

(3) Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates hat der Bürgermeister bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Der Antrag muss spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung des Gemeinderates schriftlich eingereicht werden. Vom Gemeinderat bereits abgelehnte Anträge können frühestens zur übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Verursacht ein Antrag Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, muss er zugleich entsprechende Deckungsvorschläge enthalten.

(4) Gegenstände der Tagesordnung, die dem Gemeinderat bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind, können mit Zustimmung des Gemeinderates abgesetzt werden. Das Recht zum Absetzen von Gegenständen der Tagesordnung steht gleichermaßen dem Bürgermeister zu.

§ 10 ERLÄUTERUNGEN ZUR TAGESORDNUNG

Für alle auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände fertigt die Gemeindeverwaltung in Ergänzung der Einladung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen. Diese sollen eine zusammengefasste Darstellung des Sachverhalts und Angaben über die bisherige Behandlung des Gegenstandes in der Verwaltung und den Ausschüssen sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Die Erläuterungen sollen mit der Tagesordnung versendet werden.

§ 11 ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Berechtigte Interessen Einzelner sind insbesondere dann berührt, wenn der Verhandlungsgegenstand die Erörterung der finanziellen oder persönlichen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erfordert. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

(2) Anträge aus der Mitte des Gemeinderates auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung

erforderlich ist.

(3) Beschließt der Gemeinderat während der nichtöffentlichen Sitzung, einen bestimmten Beratungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so geschieht dies erst in einer folgenden, ordnungsgemäß einberufenen öffentlichen Sitzung.

(4) Personalangelegenheiten, Bürgschaftsübernahmen, die Gemeinde betreffende Rechtsstreitigkeiten, Grundstücksangelegenheiten, in denen die Gemeinde als Erwerberin auftritt, sowie Auftragsvergaben nach Verdingungsordnungen, in denen die Geheimhaltung der Angebote vorgeschrieben ist, sind grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit sie noch nicht in Ausschüssen vorberaten wurden und eine weitere Erörterung von Tatsachen nach Abs. 1 Satz 1 nicht zu erwarten ist.

§ 12 SITZORDNUNG

(1) Die Ratsmitglieder sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Der Bürgermeister macht jeweils nach der Neuwahl des Gemeinderates den Fraktionen einen Vorschlag für die Verteilung der Sitzplätze. Kommt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Bürgermeister. Die Unterverteilung der Sitzplätze ist Sache der Fraktionen.

(2) Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 13 TEILNAHME VON BEDIENSTETEN, SACHVERSTÄNDIGEN UND ANDEREN PERSONEN AN GEMEINDERATSSITZUNGEN

(1) Die Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter können in Angelegenheiten, bei denen der von ihnen vertretene Ortsrat nach § 73 KSVG beteiligt ist, an allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Auskunft verlangen.

(2) Mitglieder des Gemeinderates können an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, sowie der Ortsräte beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

(3) Mitglieder des Ortsrates können an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse nicht teilnehmen.

(4) An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse nehmen auf Anordnung des Bürgermeisters Bedienstete der Verwaltung teil, aus deren Aufgabengebiet Gegenstände zur Beratung anstehen.

(5) Auf Beschluss des Gemeinderates können über den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Personenkreis hinaus, falls dies zweckdienlich ist, Bedienstete der Gemeindeverwaltung, Sachverständige oder sonstige Personen zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen herangezogen werden. Das gleiche Recht der Hinzuziehung steht auch dem Bürgermeister zu. Im Streitfalle entscheidet der Gemeinderat über die Hinzuziehung.

§ 13 A EINWOHNERFRAGESTUNDE

(1) Der Gemeinderat gibt gem. § 20 a KSVG bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern und den Ihnen nach § 19 Abs. 2 und 3 KSVG gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und des Gemeinwesens zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Näheres regelt eine entsprechende Satzung.

2. Beratung und Beschlussfassung

§ 14 SITZUNGSZWANG

Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen.

§ 15 VERHANDLUNGSLEITUNG

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er eröffnet und schließt die Sitzung.

(2) Die Sitzung des Gemeinderates wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung erledigt sind, der Gemeinderat die Vertagung beschlossen hat oder wenn der Gemeinderat nicht mehr beschlussfähig ist.

§ 16 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies für die Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

(3) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist der zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufene Gemeinderat beschlussfähig, sofern an stimmberechtigten Mitgliedern mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Bei der Einberufung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, weil Mitglieder des Gemeinderates wegen Befangenheit ausgeschlossen sind, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, sofern mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 17 VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE

(1) Der Gemeinderat behandelt, soweit nicht in die Zuständigkeit der Ausschüsse fallend,
a) Anfragen der Ratsmitglieder,
b) Verhandlungsgegenstände, die gemäß § 9 in den Gemeinderat eingebracht worden sind,
c) Empfehlungen der Ortsräte,
d) Einwohneranträge gem. § 21 KSVG.

(2) Angelegenheiten, die gemäß § 35 KSVG dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten sind, sollen in den zuständigen Ausschüssen vorberaten werden.

§ 18 REIHENFOLGE DER VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE

(1) Über die Gegenstände wird in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.

(2) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung ihrer Reihenfolge nach zur Beratung und Entscheidung auf. Für die einzelnen Beratungsgegenstände kann er einen Vertreter der Verwaltung oder ein Ratsmitglied zum Berichterstatter bestellen. Zu den einzelnen Beratungsgegenständen steht zuerst dem Vorsitzenden, sodann dem Berichterstatter das Wort zu.

§ 19 REDERECHT UND REDEZEIT

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen zu sprechen. Es darf nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt der Gemeinderat.

(2) Die Redezeit soll – mit Ausnahme der Ausführungen zu den Haushaltsberatungen – fünf Minuten nicht überschreiten. Der Gemeinderat kann jederzeit eine andere Redezeit für einzelne Beratungsgegenstände festsetzen.

§ 20 WORTERTEILUNG

(1) Die Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(2) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung geht einer solchen nach Absatz 1 vor. Diese Wortmeldung erfolgt durch Anheben beider Hände.

(3) Der Redner soll weder durch den Vorsitzenden noch durch ein Ratsmitglied unterbrochen werden, es sei denn, dass der Redner zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen wird. Im Übrigen findet § 42 Anwendung.

§ 21 REDERECHT ANDERER PERSONEN

(1) Der Vorsitzende und mit seiner Erlaubnis die Beigeordneten können jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die zur Wahrnehmung der Interessen der Ortsräte gemäß § 13 Abs. 1 befugten Personen haben in Angelegenheiten, bei denen der von ihnen vertretene Ortsrat nach § 73 KSVG beteiligt ist, in gleicher Weise Rederecht, wie ein Ratsmitglied. Sie können keine Anträge stellen und nehmen nicht an den Abstimmungen teil.

(3) Der Vorsitzende bestimmt, wann Gemeindebedienstete oder andere zur Unterstützung des Gemeinderates zugezogene Personen das Wort ergreifen.

§ 22 ABGABE VON ERKLÄRUNGEN

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Gegenstand der Beratung steht, hat der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort zu erteilen. Die Erklärung soll ihm vorher schriftlich vorgelegt werden. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.
Solche Erläuterungen sind in das Sitzungsprotokoll mit aufzunehmen, jedoch nicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen.

§ 23 PERSÖNLICHE BEMERKUNG

Zu einer kurzen „persönlichen Bemerkung" kann der Vorsitzende nach Beendigung der Aussprache über einen Beratungspunkt einem Ratsmitglied oder einem Vertreter der Verwaltung das Wort erteilen, wenn ein während der Aussprache vorgebrachter persönlicher Vorwurf abgewehrt werden soll. Eine Aussprache über die „persönliche Bemerkung" ist nicht statthaft.

§ 24 ANTRAGSRECHT

Soweit nicht anders bestimmt, sind der Vorsitzende und jedes Ratsmitglied berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 25 ANTRÄGE

(1) Geschäftsordnungsanträge sind entweder allgemeine Verfahrensanträge (§ 26 Abs. 1a) oder Anträge in Bezug auf einen Beratungsgegenstand (§ 26 Abs. 1b). Geschäftsordnungsanträge sind in einer Redezeit von längstens fünf Minuten zu begründen. Sodann darf ein Ratsmitglied für und eines gegen den Antrag sprechen.

(2) Sachanträge sind Anträge, die die materielle Erledigung des einzelnen Verhandlungsgegenstandes zum Ziel haben (§ 27).

(3) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Im Übrigen steht es frei, die Anträge entweder mündlich vorzutragen oder beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt. Die Anträge sollen klar und sachlich abgefasst sein.

§ 26 GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE

(1) Geschäftsordnungsanträge sind

a) allgemeine Verfahrensanträge, und zwar insbesondere Anträge auf

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
3. Gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte,
4. Festsetzung der Redezeit,

5. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
6. Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

b) Anträge in Bezug auf einen Beratungsgegenstand, und zwar insbesondere Anträge auf

1. Zurückweisung an einen Ausschuss,
2. Hinzuziehung von Sachverständigen,
3. Einholen von Gutachten,
4. Schluss der Rednerliste,
5. Schluss der Debatte,
6. Vertagung der Beratung,
7. Vertagung der Beschlussfassung.

(2) Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann nur vom Vorsitzenden oder den Fraktionen und nur bis zum Eintritt in die Sachberatung des ersten Tagesordnungspunktes gestellt werden. Als Änderung der Tagesordnung gilt nicht die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(3) Der Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann nur unmittelbar nach Aufruf eines Beratungsgegenstandes gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, so hat dies zur Folge, dass zur Sache nicht mehr gesprochen werden und sich der Gemeinderat in der anstehenden Sitzung mit der Angelegenheit nicht mehr befassen darf.

(4) Die Anträge auf gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte, auf Festsetzung der Redezeit, auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit sowie auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung, können in jedem Stadium der Sitzung gestellt werden.

(5) Die Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sowie Anträge auf Vertagung der Beratung sind erst zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen.
Derjenige, der zur Sache gesprochen hat, kann die Anträge nicht stellen.
(6) Wird Schluss der Rednerliste beschlossen, so können diejenigen Redner noch zur Sache sprechen, deren Wortmeldung vor der Antragstellung in die Rednerliste aufgenommen war.

(7) Wird Schluss der Debatte beschlossen, so darf zur Sache nicht mehr gesprochen werden.

(8) Wird Vertagung der Beratung beschlossen, so gibt der Vorsitzende die noch nicht erledigten Wortmeldungen bekannt; zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden.

(9) Der Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung hat zum Ziel, lediglich die Abstimmung, nicht hingegen die Beratung über einen Gegenstand der Tagesordnung auf eine der nächsten Gemeinderatssitzungen zu verschieben.

§ 27 SACHANTRÄGE, INSBESONDERE FINANZANTRÄGE

(1) Sachanträge können Zusatz- oder Änderungsanträge sein. Sie sind von dem Antragsteller, nachdem ihm das Wort erteilt worden ist, mündlich zu begründen.

(2) Führt ein Sachantrag aus der Mitte des Gemeinderates zu einer Änderung der Ansätze des Haushaltsplans, so muss er mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein.

(3) Sachantrag und Deckungsvorschlag können nicht voneinander getrennt werden. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt auch der Sachantrag als abgelehnt.

§ 28 ZEITPUNKT DER BESCHLUSSFASSUNG

(1) Über die Anträge wird nach der Beratung beschlossen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Über die Anträge „zur Geschäftsordnung" ist unmittelbar abzustimmen.

§ 29 ARTEN DER BESCHLUSSFASSUNG

Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 30) oder durch Wahl (§ 38).

§ 30 BESCHLUSSFASSUNG DURCH ABSTIMMUNG

(1) Der Gemeinderat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Sie erfolgt durch Handerheben. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Stimmverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen.

(3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder es beantragen, wird namentlich abgestimmt. Bei Feststellung dieser Zahl werden die Ratsmitglieder nicht mitgerechnet, die wegen Befangenheit von der Beratung und der Entscheidung über die Angelegenheit ausgeschlossen sind. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge. Nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungssaal getretene Ratsmitglieder ihre Stimme noch abgeben. Sodann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Ratsmitglied abgestimmt hat.

(4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder es beantragen, wird geheim abgestimmt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.

(5) Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich unter Abgabe von Stimmzetteln. Die Durchführung der geheimen Abstimmung soll die Gewähr geben, dass der geheime Charakter gewahrt bleibt. Bei einer geheimen Abstimmung ist zur Auszählung der Stimmzettel durch den Vorsitzenden ein Vertreter jeder Fraktion zu bestimmen.

(6) Aus dem abgegebenen Stimmzettel muss der Wille des Abstimmenden eindeutig erkennbar sein. Trifft dies nicht zu, so ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die unsachliche Bemerkungen enthalten oder in denen der Abstimmende

sich selbst zu erkennen gibt. Unbeschriebene Zettel und leere Umschläge gelten als ungültige Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des

Stimmverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit. Die gültigen und ungültigen Stimmen sind der Zahl nach in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Beschlüsse über die Einstellung und die Anstellung von Beamten und Beschäftigten sowie deren Beförderungen bzw. Höhergruppierungen werden nach den für Wahlen geltenden Vorschriften gefasst. Über Abweichungen hierüber beschließt ggf. der Gemeinderat als Ausnahme.

(8) Sofern das Ratsinformationssystem es technisch zulässt und alle anwesenden Ratsmitglieder dies nutzen, kann eine Abstimmung – ob offen oder geheim und unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften - über das System erfolgen.

§ 31 ALLGEMEINE ABSTIMMUNGSGRUNDSÄTZE

(1) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.

(2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist auf Antrag am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).

(3) Der Vorsitzende hat die Fragen, über die abgestimmt werden soll, so zu stellen, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

(4) Zur Reihenfolge oder zur Teilung der Abstimmung und zur Fassung der Fragen kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Gemeinderates verlangt werden.

§ 32 EMPFEHLUNGEN DER ORTSRÄTE

(1) Empfehlungen, die die Ortsräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 73 KSVG ausgesprochen haben und deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, sind dem Gemeinderat durch den Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, soweit nicht eine Gemeinderatsfraktion die Empfehlung zum Gegenstand eines eigenen Sachantrags gemacht hat. Dies soll in einer der beiden auf den Eingang der Empfehlung folgenden Sitzungen geschehen. Empfehlungen, die vom zuständigen Fachausschuss einstimmig abgelehnt worden sind, sind dem Gemeinderat nicht mehr vorzulegen.

(2) Der Gemeinderat muss über die Empfehlung einen der folgenden Beschlüsse fassen:

a) Annahme, auch unter Abänderung oder teilweiser Ablehnung; in diesem Falle gilt für einen Beschluss, der zu einer Änderung der Ansätze des Haushaltsplanes führt, § 27 Abs. 2 entsprechend,

b) Ablehnung,

c) Zurückverweisung an den Ortsrat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung.
Eine wiederholte Zurückverweisung ist nicht statthaft, wenn die Empfehlung in ihrer ursprünglichen Fassung von der Mehrheit der Mitglieder des Ortsrates erneut beschlossen worden ist.

d) Vertagung auf spätestens die übernächste Sitzung des Ortsrates; eine wiederholte Vertagung ist nicht statthaft.

e) Aufforderung an die Verwaltung zur Überprüfung nach den Weisungen des Gemeinderates und Erarbeitung einer Vorlage an den Gemeinderat, über die spätestens innerhalb von drei Monaten beraten werden soll; während der Sitzungsferien (§ 52) ruht der Lauf der Vorlagefrist.

(3) Hat die Verwaltung der Empfehlung des Ortsrates innerhalb der in Abs. 1 vorgesehenen Frist bereits von sich aus abgeholfen, erübrigt sich eine Vorlage an den Gemeinderat. In diesem Falle hat der Vorsitzende dem Gemeinderat von der Empfehlung und der Art und Weise ihrer Erledigung Bericht zu erstatten.

§ 33 EINWOHNERANTRAG

Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags gemäß § 21 KSVG entscheidet der Bürgermeister. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat, oder – wenn die Angelegenheiten einem Ausschuss zur Beschlussfassung übertragen ist – der Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; hierbei sollen Vertreter der Antragsteller gehört werden. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 34 FRAGESTUNDE

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Anfragen über Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister zu richten. Der Bürgermeister kann auch Anfragen über Auftragsangelegenheiten zulassen, wenn diese von allgemeinem Interesse sind.
Die Fragestunde soll zum Ende des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils jeder Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen, Anfragen, Anregungen“ stattfinden. Die Dauer der Fragestunde darf insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Anfragen müssen kurz und präzise gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine Begründung enthalten und nicht in mehrere Fragen unterteilt sein. Der Bürgermeister soll die Anfragen kurz und präzise beantworten. Die Antwort des Bürgermeisters ist ohne Beratung zur Kenntnis zu nehmen. Anträge sind unzulässig. Der Bürgermeister kann die Beantwortung von Fragen ablehnen oder ggf. eine schriftliche Beantwortung zusagen.

(3) In der Fragestunde unbeantwortet gebliebene Anfragen sind mündlich in einer der nächsten beiden Sitzungen des Gemeinderates oder schriftlich zu beantworten.

§ 35 REIHENFOLGE DER ANTRÄGE BEI DER ABSTIMMUNG

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen den Sachanträgen vor.

(2) Soweit sich aus den §§ 36 und 37 nichts anderes ergibt, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist.

§ 36 REIHENFOLGE DER ABSTIMMUNG ÜBER GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE

(1) über die Anträge auf
- Änderung der Tagesordnung,
- Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- Gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte,
- Festlegung der Redezeit,
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit sowie Unterbrechung der Sitzung ist unmittelbar, nachdem sie gestellt wurden, abzustimmen.

(2) Von den übrigen Anträgen zur Geschäftsordnung soll grundsätzlich über denjenigen zuerst abgestimmt werden, welcher der Weiterführung der Sitzung oder der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.

(3) Die Anträge auf Zurückweisung an einen Ausschuss, Zuziehung von Sachverständigen und Einholen von Gutachtern gelten als Anträge auf Vertagung der Beratung.

(4) Sodann ist, unter Beachtung der Abstimmungsgrundsätze der Absätze 2 und 3, über die restlichen Geschäftsordnungsanträge in nachstehender Reihenfolge abzustimmen:

1) den Antrag auf Aufhebung der Sitzung,
2) den Antrag auf Vertagung der Sitzung,
3) den Antrag auf Vertagung der Beratung,
4) den Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung,
5) den Antrag auf Schluss der Debatte,
6) den Antrag auf Schluss der Rednerliste.

§ 37 REIHENFOLGE DER ABSTIMMUNG ÜBER SACHANTRÄGE

(1) Anträge, die deckungsgleich mit der Empfehlung der zuständigen Ausschüsse sind, sind grundsätzlich als erste zur Abstimmung zu stellen. (Absatz (2) gilt in diesem Falle nicht).

(2) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem ursprünglichen Antrag (Hauptantrag) abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt; dies ist der Antrag, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 38 WAHLEN

(1) Wahlen erfolgen geheim unter Verwendung (Abgabe) von Stimmzetteln. Im Einzelnen finden § 30 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6 Anwendung.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende.

§ 39 NIEDERSCHRIFTEN

(1) Über die Verhandlungen des Gemeinderates sind Niederschriften aufzunehmen. Diese sind in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu gliedern. Die Führung der Niederschrift obliegt dem Vorsitzenden. Er kann einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung damit beauftragen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden,
3. die Namen der anwesenden Ratsmitglieder sowie die Namen der abwesenden Ratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben,
4. die Namen der Bediensteten der Verwaltung sowie der übrigen hinzugezogenen Personen,
5. die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen werden, wobei der Hintergrund anzugeben ist,
6. die verhandelten Gegenstände,
7. Anträge,
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
9. den Wortlaut der Beschlüsse,
10. bei Beschlüssen über Finanzanträge die Entscheidung über die Deckungsfrage,
11. Vermerk über das Weggehen oder das Hinzukommen von Ratsmitgliedern bei einzelnen Beratungsgegenständen.

Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung verlangen, dass seine Auffassungen und seine Anträge im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden. Längere Ausführungen sollen dem Schriftführer schriftlich vorgelegt werden.

Im Übrigen haben die Niederschriften nur den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiederzugeben.

(3) Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden, von jeweils einem gewählten Gemeinderatsmitglied aus jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion, die an der Sitzung teilgenommen haben (mindestens 2) sowie den Schriftführer zu unterzeichnen. Der Entwurf der Niederschrift wird den zur Unterschrift bestimmten Gemeinderatsmitgliedern innerhalb von 15 Arbeitstagen in zweifacher Ausfertigung zur Abzeichnung zugestellt. Sie sollen ein Exemplar innerhalb von fünf Arbeitstagen an die Verwaltung zurücksenden.

(4) Eine Abschrift der Sitzungsniederschrift ist den Ratsmitgliedern in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung, aber nicht später als 6 Wochen nach der zu behandelnden Sitzung im Ratsinformationssystem bereitzustellen. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift können entweder bis zur nächsten auf die Zustellung folgenden Sitzung des Gemeinderates beim Bürgermeister schriftlich eingereicht oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich vorgetragen werden. Ein Antrag auf Änderung des Entwurfs muss eine Formulierung der begehrten Änderung enthalten. Über Einwendungen gegen die Niederschrift beschließt der Gemeinderat zu Beginn der nächsten auf die Zustellung folgenden Sitzung. Auf das Verlesen der Sitzungsniederschrift wird verzichtet, sofern dies nicht mehrheitlich gefordert wird.

(5) Jeder Einwohner kann sich auf seine Kosten Kopien der Sitzungsniederschrift, mit Ausnahme der Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, anfertigen lassen. Für Gemeinderatsmitglieder sind Abschriften der Niederschrift kostenlos zu fertigen.

(6) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige nichtöffentliche Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit ein Interesse der Bürger an der Veröffentlichung anzunehmen ist und nicht berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Der Bericht soll sich in der Regel auf den Wortlaut der Beschlüsse beschränken.

(7) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Sitzung aufzeichnen (Ton und Bild), wenn dies explizit mehrheitlich gewünscht wird. Die Aufzeichnung darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und wird spätestens mit Annahme der Niederschrift gelöscht.

3.Ordnungsmaßnahmen

§ 40 HANDHABUNG DER ORDNUNG

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.

(3) Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde unterbrochen. Kann der Vorsitzende sich auch nach seiner Rückkehr in den Sitzungsraum kein Gehör verschaffen, so verlässt er die Sitzung endgültig. Die Sitzung ist damit geschlossen.

§ 41 ORDNUNGSBESTIMMUNGEN GEGENÜBER RATSMITGLIEDERN UND HINZUGEZOGENER PERSONEN

(1) Der Vorsitzende soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er kann Redner, andere Ratsmitglieder und zur Beratung hinzugezogene Personen bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende die in Satz 2 genannten Personen von der Sitzung ausschließen.

(2) In schweren Fällen kann der Vorsitzende den Ausschluss eines Mitgliedes des Gemeinderates auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen, aussprechen.

(3) Eine Wortentziehung durch den Vorsitzenden ist in folgenden Fällen möglich:

1. Spricht ein Redner über die festgelegte Redezeit hinaus, so kann ihm vom Vorsitzenden nach einmaliger Mahnung das Wort entzogen werden.

2. Der Vorsitzende kann einem Redner nach dem zweiten Ruf zur Ordnung oder zur Sache in der gleichen Rede das Wort entziehen, wenn er ihn beim ersten Ruf auf diese Folge aufmerksam gemacht hat.

Ist einem Redner gemäß Ziffer 2) das Wort entzogen worden, so darf er zu dem gleichen Gegenstand das Wort nicht mehr erhalten.

§ 42 ORDNUNGSBESTIMMUNGEN GEGENÜBER ZUHÖRERN

(1) In Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Zuhörer und Berichterstatter, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung verweisen. Er kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer und Berichterstatter, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.

(2) Der Vorsitzende kann vorsorglich schon mit der Ladung zur Sitzung den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass die Sitzung des Gemeinderates durch Zuhörer gestört werden wird. Die Anordnung bedarf der Bestätigung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates; die Bestätigung ist sofort nach Eröffnung der Sitzung, noch vor Eintritt in die Tagesordnung nachzusuchen.

(3) Der Vorsitzende kann den Sitzungsraum wegen Überfüllung sperren, wenn alle für die Öffentlichkeit bestimmten Sitzplätze besetzt sind. Steht zu erwarten, dass der Sitzungsraum nicht ausreicht, so kann der Zutritt der Öffentlichkeit vom Besitz einer Zulassungskarte abhängig gemacht werden, die vom Hauptamt in der Reihenfolge der Anforderung ausgegeben wird.

§ 43 RAUCHVERBOT

Während der Sitzungen ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Alle 60 Minuten kann auf Wunsch einzelner Mitglieder eine Raucherpause von 10 Minuten eingelegt werden.

4. Ausschüsse

§ 44 BILDUNG VON AUSSCHÜSSEN

(1) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm nicht nach § 35 KSVG vorbehalten sind, aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Für Finanzangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Natur- und Umweltschutzangelegenheiten und Rechnungsprüfungsangelegenheiten müssen solche Ausschüsse gebildet werden. Eine Zusammenlegung von Ausschüssen ist, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, zulässig.

(2) Den Aufgabenbereich der Ausschüsse gemäß Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung sowie die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse legt der Gemeinderat durch Beschluss fest.

(3) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau- und Umweltausschuss
3. Kultur- und Presseausschuss
4. Geschäftsordnungsausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Werksausschuss für Eigenbetriebe
7. Ferienausschuss (gem. § 52 der Geschäftsordnung)
8. Krisenausschuss (gem. § 52 der Geschäftsordnung)
9. Umlegungsausschuss

§ 45 ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE

(1) Die Ausschüsse führen die zur Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates erforderlichen Beratungen durch und sprechen Empfehlungen aus.

(2) In den ihnen durch Beschluss des Gemeinderates zugewiesenen Angelegenheiten, die in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt sind, können die Ausschüsse auch anstelle des Gemeinderates Beschlüsse fassen.

(3) Eine weitere Delegation von Aufgaben geringer Bedeutung an die Verwaltung wird in den Anlagen zur Geschäftsordnung geregelt.

§ 46 BESETZUNG DER AUSSCHÜSSE

(1) Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die Mitglieder vom Gemeinderat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren) unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

(2) Scheidet ein Ausschussmitglied aus dem Gemeinderat aus, so erlischt damit seine Zugehörigkeit zu den Ausschüssen. Scheidet ein Ratsmitglied aus einer Fraktion aus, so scheidet er erst auf Antrag der Fraktion aus den Ausschüssen aus. Die Fraktion benennt seinen Nachfolger.

(3) Sofern ein Ratsmitglied an einer Ausschusssitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, ist er berechtigt, einen Vertreter zu benachrichtigen; die Vertretung ist dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Bleibt eine Fraktion bei der Bildung eines Ausschusses nach Absatz 2 unberücksichtigt, so kann sie aus ihrer Mitte ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, an den Ausschusssitzungen teilnimmt. Mitglieder des Gemeinderats können an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 47 VORSITZ IN DEN AUSSCHÜSSEN

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in allen Ausschüssen, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Beansprucht der Bürgermeister den Vorsitz nicht, so steht dieser den Beigeordneten in der festgelegten Reihenfolge zu. Verzichten auch die Beigeordneten auf den Vorsitz, so wählt der Ausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 48 ÖFFENTLICHKEIT DER AUSSCHUSSSITZUNGEN, TEILNAHME VON SACHVERSTÄNDIGEN

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich.

(2) Die für einen Ausschuss benannten Sachverständigen nehmen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses teil, es sei denn, dass der Gemeinderat oder der Ausschuss ihre Nichtteilnahme beschließt.

§ 49 NIEDERSCHRIFTEN ÜBER AUSSCHUSSSITZUNGEN

Die Niederschrift über Ausschusssitzungen ist zu unterzeichnen von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses, die durch den Beschluss des Ausschusses bestimmt werden.

§ 50 ANWENDUNG DER FÜR DEN GEMEINDERAT GELTENDEN VORSCHRIFTEN

Die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften sind auf die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

§ 51 GEMEINSAME TAGUNG MEHRERER AUSSCHÜSSE

Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse beschließen die Ausschüsse getrennt.

§ 52 FERIENZEIT UND FERIENAUSSCHUSS / KRISENZEIT UND KRISENAUSSCHUSS

(1) Die Ferienzeit des Gemeinderates beginnt am Montag der Woche, in der die Sommerferien der Schulen beginnen und endet am Samstag der Woche, in der die Sommerferien enden. Der Gemeinderat soll während dieser Zeit nicht einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister den Gemeinderat noch bis zu einer Woche nach Beginn bzw. schon eine Woche vor Ende der Ferienzeit einberufen.

(2) In der Ferienzeit wird als beratendes und beschließendes Organ in den unaufschiebbaren Angelegenheiten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, an Stelle des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Ferienausschuss tätig. Dessen Beschlüsse sind nach Ende der Ferienzeit unverzüglich dem Gemeinderat bzw. den zuständigen Ausschüssen bekanntzugeben. Der Gemeinderat bestimmt, unter Beachtung der Vorschrift des § 46 die Zusammensetzung des Ferienausschusses.

(3) Beschlussvorschläge des Ferienausschusses über die dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten sind dem Gemeinderat in der ersten Sitzung nach der Ferienzeit zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Für Krisenzeiten und Notsituationen, die eine Zusammenkunft des Gemeinderates der Gemeinde Nalbach in beschlussfähiger Besetzung unmöglich machen oder in denen eine gleichzeitige Zusammenkunft aller Mitglieder des Gemeinderates aus objektiven Gründen nicht geraten scheint (z.B. Ansteckungsgefahr im Katastrophenfall, Epidemie bzw. Pandemiefall) kann der Gemeinderat seine die Beschlussfassung auf einen Krisenausschuss (Notausschuss gem. § 51a KSVG) übertragen.

Gemeinderatssitzungen können in einer außerordentlichen Notlage als Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder dem zustimmen. Der Gemeinderat kann einen entsprechenden Grundsatzbeschluss für die gesamte Dauer seiner Amtszeit fassen (§ 51 a KSVG).

Die technischen Voraussetzungen sind bei jedem Ratsmitglied zu gewährleisten. Die Durchführung der Videokonferenzen erfolgt entsprechend der zum Durchführungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorgaben und unter erneutem Hinweis auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(5) Die Einsetzung des Krisenausschusses erfolgt grundsätzlich per Gemeinderatsbeschluss, hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder erforderlich. Die Besetzung des Krisenausschusses erfolgt gemäß § 46 der Geschäftsordnung.

(6) Die Entscheidungen des Krisenausschusses sind dem Gemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen; eine Aufhebung ist nur möglich, wenn durch die Ausführung der Entscheidung noch keine Rechte Dritter begründet wurden.

IV. Abschnitt - Anwendung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 53 ANWENDUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

(2) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, kann der Gemeinderat durch Beschluss der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen

§ 54 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Gemeinderates angekündigt worden ist. Außerhalb der Tagesordnung kann über einen Antrag auf Änderung nicht beschlossen werden.

§ 55 INKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28. August 2025 in Kraft.
2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. April 2023 außer Kraft.

Nalbach, den 28. August 2025

DER BÜRGERMEISTER

Peter Lehnert

ANLAGE 1

gemäß § 45 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

§ 1 DELEGATION VON AUFGABEN GERINGER BEDEUTUNG AN DIE VERWALTUNG

1) Der Gemeinderat stellt gemäß § 35 Nr. 28, 29 KSVG fest, dass folgende Rechtsstreitigkeiten von geringerer Bedeutung sind und der Verwaltung zur Erledigung überlassen bleiben:

a) Die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen.

b) Die Führung von sonstigen Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000,- EUR.

c) Die Abgabe von Anerkenntnissen, der Verzicht auf Ansprüche und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 10.000,- EUR.

Alle darüberhinausgehenden Rechtsangelegenheiten bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.

2) Die Führung von Verwaltungsprozessen in Angelegenheiten der staatl. Verwaltung ist Aufgabe der Verwaltung. Über Rechtsstreitigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten entscheidet der Gemeinderat. In Rechtsstreitigkeiten über Gemeindeabgaben gilt jedoch folgendes:

a) Für Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000,- EUR ist die Verwaltung zuständig.

b) In Fällen mit einem höheren Streitwert ist eine Entscheidung des Gemeinderates einzuholen.

c) Bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder sobald innerhalb eines Jahres mindestens 10 Fälle anhängig gemacht werden, ist der Gemeinderat zu unterrichten.

ANLAGE 2

gemäß § 45 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat gemäß § 48 Abs.1 und § 34 KSVG folgende Aufgaben an die nachgenannten Ausschüsse bzw. die Verwaltung übertragen:

§ 1 BERATENDE BZW. BESCHLIEßENDE AUSSCHÜSSE

(1) Der Gemeinderat bildet zur Vorbereitung von Beschlüssen aus seiner Mitte folgende Ausschüsse:

a) den Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Personal-, Finanz- und Sozialwesen

b) den Bau- und Umweltausschuss
- Ausschuss für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz, Liegenschaften, Landwirtschaft, Baugenehmigungen, soweit nicht die Verwaltung gem. Anlage zuständig ist, und Bodenverkehr, Vorbereitung und Kontrolle von Baumaßnahmen

c) den Kultur- und Presseausschuss
- Ausschuss für Schul-, Sport und Kulturangelegenheiten, Jugend-, Friedhofs- und Pressewesen

d) den Geschäftsordnungsausschuss
- Ausschuss zur Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

e) den Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 101 Abs. 2 KSVG i.V.m. § 122 Abs. 1 KSVG

f) Werksausschuss für Eigenbetriebe
- Ausschuss als Werksausschuss gem. §§ 4 und 5 EigVO und der Betriebssatzung des jeweiligen Eigenbetriebes

g) den Ferienausschuss
- Der Ferienausschuss übernimmt während der Sommerferien in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten die Funktion des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

h) den Krisenausschuss
- Der Krisenausschuss übernimmt in Krisenzeiten die Funktion des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gem. § 52 der Geschäftsordnung

i) den Umlegungsausschuss

(2) In den Ausschüssen werden alle zugewiesenen Angelegenheiten beraten. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Gemeinderat vorzulegen, soweit Angelegenheiten nicht zur endgültigen Beschlussfassung übertragen wurden.

(3) Der Gemeinderat kann den Ausschüssen und den Ortsräten bestimmte Aufgabengebiete zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Bei dringenden Angelegenheiten kann die vorherige Beratung in den Ausschüssen entfallen.

§ 2 GESCHÄFTSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE

A) Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit in den Ausschüssen hinzuwirken und alle dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten vorzubereiten, soweit die Angelegenheiten nicht schon in einem anderen Ausschuss

vorbereitet wurden. Zur Entscheidung werden ihm alle Angelegenheiten übertragen, die nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind oder soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt.

Personal- und Finanzangelegenheiten

Übertragene Aufgaben:

a) Stundung von Abgaben und Entgelten, die im Einzelfall den Betrag von 20.000,- EUR nicht überschreiten oder Stundungen für einen längeren Zeitraum als 1 Jahr; Beträge bis 5.000,- EUR kann der Bürgermeister im Einzelfall für einen Zeitraum von 1 Jahr stunden;

b) Niederschlagung und Erlass von Abgaben und Entgelten, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,- EUR nicht überschreiten;

c) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von 10.000,- EUR bis 20.000,- EUR je Haushaltsstelle, wenn dadurch der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird;

d) Vergabe von Lieferungsaufträgen ab einer Summe von 10.000,- EUR bis zu 50.000,- EUR; die Mittel müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

e) Zuschüsse bis 2.500,- EUR im Rahmen des Haushaltsplanes; die nicht dem Kultur- und Presseausschuss zugeordnet sind.

f) Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 10.000,- EUR bis 50.000,- EUR. Die Mittel müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen

g) Veräußerung von Wertgegenständen, die keine bebauten oder unbebauten Grundstücke sind, ab einem zum Verkaufszeitpunkt aktuellen Restbuchwert des Anlagevermögens von 1.000,- EUR bis 25.000,- EUR.

h) Stellenausschreibungen

Vorbereitende Aufgaben

a) Stellenplan,

b) Haushaltssatzung,

c) Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten

d) Erstmalige Verleihung eines Amtes und Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit

e) Forstwirtschaftsplan

f) Gewährung von Zuschüssen oberhalb der Wertgrenze von 2.500,-,- EUR - die nicht dem Kultur- und Presseausschuss zugeordnet sind - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach einem vom Ausschuss vorher zu erstellenden Prioritäten-katalog.

B) Bau- und Umweltausschuss

Bauangelegenheiten

Übertragene Aufgaben:

a) Festsetzung von allgemeinen Angebots- und Lieferbedingungen;

b) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Bauleistungen mit einem Geschäftswert ab 10.000,-,- EUR bis 50.000,-,- EUR. Die Vorschriften der Verdingungsordnung sind zu beachten.

c) Festlegung der Bedingungen zur Durchführung von Grundstücksverhandlungen.

d) Bauleitplanung Dritter

Vorbereitende Aufgaben:

a) Festlegung der Ausführungsart bei gemeindlichen Baumaßnahmen (Hochbau, Straßenbau, Feld-, Wald- und Wanderwege),

b) Bauleitplanung, Baulanderschließungen,

c) Maßnahmen zur Strukturverbesserung (Wirtschaft, Verkehr, Naherholung, Tourismus),

Liegenschaften

Übertragene Aufgaben:

a) Ankauf von Grundstücken ab einem Wert von 10.000,- EUR bis zu einem Wert von 50.000,- EUR.

b) Veräußerung und Tausch von bebauten oder unbebauten Grundstücken ab einem zum Verkaufszeitpunkt aktuellen Restbuchwert von 1.000,- EUR bis 25.000,- EUR.

c) Verpachtungen und Vermietungen, Anmietung von Grundstücken

Vorbereitende Aufgaben:

Alle übrigen Grundstücksvorgänge, die die Wertgrenze bei den übertragenen Aufgaben überschreiten.

Baugenehmigungsverfahren

Übertragene Aufgaben:

Der Ausschuss entscheidet:

1. über Baugenehmigungsverfahren gemäß dem BauGB und der LBO

2. über Stellungnahmen zu Bauvorhaben und den Befreiungen (Dispensen)

3. über das Vorkaufsrecht, soweit die in der Bauleitplanung festgesetzte städtebauliche Entwicklung über den Grundstücksverkehr nicht entgegensteht und keine Bedenken bestehen;

4. über Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere
   - Bewilligung von Maßnahmen von erheblicher Bedeutung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Durchführung von Ausstellungen, Wettbewerben usw.);
   - Begrünungsmaßnahmen, Streuobstprogramme u. ä., Umweltprojekte größeren Umfanges ab einem Wert bzw. finanziellen Aufwand von mehr als 10.000,- EUR;
   - Umweltplanungen, insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfungen, Landschaftspläne und Grünordnungspläne

C) Kultur- und Presseausschuss

Übertragene Angelegenheiten:

a) Entscheidung über vorschulische, schulische, sportliche und kulturelle Angelegenheiten sowie Friedhofsangelegenheiten mit der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall ab 10.000,- EUR bis 50.000,- EUR sowie Zuschüssen bis 2.500,- EUR im Rahmen des Haushaltsplanes;

b) Koordinierung der schulischen Belange innerhalb des Gemeindegebietes;

c) Pflege und Förderung der übrigen sportlichen und kulturellen Einrichtungen;

d) Pressewesen: Bei Bedarf Erstellung von Richtlinien für Veröffentlichungen im gemeindeeigenen Mitteilungsblatt.

e) Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindelogos durch Dritte gemäß § 3 KSVG

Vorbereitende Aufgaben:

Gewährung von Zuschüssen oberhalb der Wertgrenze von 2.500,- EUR an die kulturellen, sporttreibenden und sonstigen Vereine und Einrichtungen im Gemeindegebiet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach einem vom Ausschuss vorher zu erstellenden Prioritätenkatalog.

D) Ausschuss zur Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird in diesem Ausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbereitet.

E) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss prüft die Jahresrechnung dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig in vorschriftsmäßiger Weise belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Bestandsverzeichnisse über das Gemeindevermögen richtig geführt sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Recht, alle Unterlagen zu prüfen.

F) Werksausschuss für die Eigenbetriebe

Übertragene und vorbereitende Aufgaben des Werksausschusses werden in der Betriebssatzung des jeweiligen Eigenbetriebes normiert.

G) Ferienausschuss

Siehe § 52 der Geschäftsordnung.

H) Krisenausschuss

Siehe § 52 der Geschäftsordnung

§ 3 BEFUGNISSE DES BÜRGERMEISTERS

1. Stundung und Niederschlagung von Forderungen, soweit sie die vorgenannten Sätze gemäß § 2 unterschreiten.

2. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie die vorgenannten Sätze gemäß § 2 unterschreiten.

3. Erwerb von Vermögensgegenständen und Grundstücken soweit sie die vorgenannten Wertgrenzen gemäß § 2 unterschreiten. Die Mittel zum Erwerb müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

4. Veräußerung von Vermögensgegenständen (Wertgegenstände sowie Grundstücke) der Gemeinde, soweit sie die vorgenannten Buchwertgrenzen gemäß § 2 unterschreiten.

5. Bis zum Betrag von 10.000,- EUR ist der Bürgermeister berechtigt, die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen in eigener Verantwortung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel zu tätigen. Bei der Vergabe von Aufträgen über 7.500,- EUR ist der zuständige Ausschuss regelmäßig zu unterrichten.

6. Der Bürgermeister kann über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000,- EUR zustimmen.

7. Befugnisse im Rahmen von Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren gemäß § 2.

8. Die Einverständniserklärung der Gemeinde i.S. des § 47 Abs. 3 LBO bei der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen, falls für das Bauvorhaben nicht mehr als drei Stellplätze abzulösen sind.

9. Einstellung von Aushilfskräften als Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung oder bei besonderem Arbeitsanfall, sofern die Einstellungsdauer einen Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigt

10. Einstellung geringfügig Beschäftigter bis zu einer Vergütung der jeweils aktuell gültigen, gesetzlich festgelegten Entgeltgrenze.

11. Umwandlung von Ganztagsstellen in Teilzeitstellen auf Antrag der Betroffenen.